

(Staatsminister Graf Balthus v. Eckardt.)

(A) Gesetzes über die Bezirksverbände hofft die Regierung Ihnen noch im Laufe dieser Tagung vorlegen zu können.

Was heute zur Beratung steht, sind die Bestimmungen über einige Änderungen und Ergänzungen der Revidierten Landgemeindeordnung. Wenn ich sie mit einigen Worten einführen möchte, so kann ich mich kurz fassen. In der Begründung des Gesetzentwurfs, auf die ich Bezug nehme, ist ausgesprochen worden, welchen hohen Wert die Regierung auf die Selbstverwaltung der Gemeinden legt und welchen großen Einfluß sie ihr auf die glänzende Entwicklung unseres sächsischen Gemeindegewesens beimißt. Die Grundlage dieser Selbstverwaltung ist die im wesentlichen auch heute noch unveränderte Gesetzgebung von 1873, der ja vor einigen Tagen auch selbst von einem Redner der äußersten Linken ein sehr entschiedenes Lob erteilt worden ist. Die Begründung legt ausführlicher dar, daß und warum eine allgemeinere Änderung dieser Gesetzgebung für die Regierung mindestens zurzeit nicht in Frage kommen kann.

(B) Nur für eine Anzahl größerer Landgemeinden, denen das Gewand der Revidierten Landgemeindeordnung zu eng geworden ist, ohne daß ihnen doch schon die schwere Rüstung der Revidierten Städteordnung passen würde, hat sich seit Jahren ein Bedürfnis nach einer freieren und reichlicheren Ausgestaltung ihrer Organisation herausgestellt. Auch in dem Berichte Ihrer Beschwerde- und Petitionsdeputation vom vorigen Landtage ist dies als das „dringendste Bedürfnis“ bezeichnet worden.

Bei den Vorarbeiten und Erörterungen, die zu diesem Zwecke vorgenommen wurden, ergab sich jedoch, daß in den Landgemeinden noch einige weitere Wünsche bestanden, deren Erfüllung, ohne an die Grundlagen der Organisation zu rühren, gewisse Erleichterungen und Vereinfachungen mit sich bringen würde. Dazu kam — mehr formeller Natur — die Beseitigung von Unstimmigkeiten, die durch die seit 1873 eingetretenen Änderungen in der Gesetzgebung und der Gesetzesprache herbeigeführt waren, an sich ohne erhebliche Bedeutung, aber doch nicht zu übersehen, wenn man einmal zu einer Neuredaktion des Gesetzestextes verschreiten wollte.

In sachlicher Beziehung bringt der Entwurf hienach als Neuerungen, die zugleich als eine freiere Fortentwicklung unserer Verhältnisse anzusehen sein werden, für alle Landgemeinden den Wegfall der Verpflichtung von neuanziehenden Gemeindegliedern als einer obligatorischen Einrichtung, einen

größeren Spielraum hinsichtlich der Steuer- und Einkommensverhältnisse bei der Klassenbildung für die Gemeindevertreterwahlen, Klarheit über den Einfluß der Steuerrückstände auf das Wahlrecht, die ausdrückliche Vorschrift geheimer Wahlen, Öffentlichkeit der Wahlhandlung, geordnete Kontrolle über das Klassenwesen und die namentlich von kleineren Gemeinden oft gewünschte Möglichkeit einer Verschmelzung von Gemeinde- und Armenkasse; für die größeren Landgemeinden, die sich den neuen Sondervorschriften unterstellen, ortsgesetzliche Regelung der gesamten Gemeindeverhältnisse, namentlich auch der Verhältnisse der Gemeindebeamten, grundsätzliche Öffentlichkeit der Gemeinderatsitzungen, sachkundige Kontrolle des Klassenwesens, Erweiterung der polizeilichen Befugnisse des Gemeindevorstandes, gemischte Ausschüsse zur Unterstützung der Gemeindeverwaltung. Vor allem aber ist unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine Vermehrung der unansässigen Gemeindevertreter im Verhältnis zu den ansässigen zugelassen. Dieses Zugeständnis an die in den größeren Landgemeinden ziemlich allgemein bestehenden Wünsche muß jedoch an die Bedingung geknüpft werden, daß eine größere Gewähr für eine Vertretung aller in der Gemeinde vorhandenen Interessen und Bevölkerungsklassen gegeben wird. Eine solche Gewähr liegt — abgesehen von dem Gemeindebürgerrecht, das die Regierung im übrigen für Landgemeinden nicht besonders empfehlen möchte — in der Klassenteilung auch der unansässigen Wählerschaft sowie darin, daß jede Klasse für sich zu wählen und damit die ihr genehmen Vertreter zu bestimmen hat. Nicht die Regierung ist es, die den Ausschluß irgend einer in der Gemeinde in nennenswerter Weise vorhandenen Bevölkerungsklasse von der Vertretung im Gemeinderate wünscht. Im Gegenteil, die Regierung und ihr Entwurf erstreben das Ziel, daß alle die verschiedenen Interessen und Bevölkerungsklassen in der Gemeindevertretung zu Wort und Einfluß gelangen. Gerade ein radikaleres Wahlrecht würde das Gegenteil erreichen und eine einseitige, ausschließliche Vertretung der großen Masse unter Ausschluß aller sich von ihr unterscheidenden Elemente herbeiführen.

Nach der Auslegung, welche der Dispensationsparagraph 98 neuerdings — und zwar unter ausdrücklicher Billigung des Oberverwaltungsgerichts — findet, würde der größte Teil der im Entwurfe enthaltenen Neuerungen auch schon vom Ministerium des Innern im Wege der Ausnahmewilligung gewährt werden können. Dies ist auch im einzelnen Falle bereits ge-

(C)  
(D)